

544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Fremder, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgestellt wird, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die in diesem Bundesgesetz kurz als „Konvention“ bezeichnet wird, erfüllt und daß bei ihm kein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C oder F der Konvention vorliegt.

§ 2. (1) Die Feststellung, ob die nach § 1 maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Landeshauptmann zu treffen, wenn der Fremde Asylgewährung mit der Behauptung beantragt, daß auf ihn die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Konvention zutreffen, oder daß er in seinem Heimatstaat oder — sofern er staatenlos ist — in dem Staat, in dessen Bereich er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Verfolgungen befürchten müsse.

(2) Der Antrag auf Asylgewährung ist vom Asylwerber bei der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde bei dieser, schriftlich, telegraphisch oder mündlich zu stellen.

§ 3. Ein Fremder ist nicht mehr Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn festgestellt wird, daß hinsichtlich seiner Person einer der im Artikel 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c der Konvention genannten Tatbestände eingetreten ist. Diese Feststellung, die von Amts wegen zu treffen ist, obliegt dem Landeshauptmann.

§ 4. Dem Landeshauptmann obliegt ferner die Feststellung, ob ein Flüchtling aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder ob er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,

das mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist, eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet (Artikel 33 Abs. 2 der Konvention).

§ 5. (1) Der Asylwerber ist bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens (§ 2) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Antrag auf Asylgewährung innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, in dem er in das Bundesgebiet eingereist ist oder in dem er von der Gefahr einer Verfolgung aus einem der im Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Konvention angeführten Gründe Kenntnis erlangt hat.

(2) Der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung steht ein nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erlassenes Aufenthaltsverbot oder eine vom Gericht ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung nicht entgegen; in diesem Fall ersetzt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung eine Bewilligung gemäß § 6 des Fremdenpolizeigesetzes.

(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung kommt einem Asylwerber nicht zu, der auf Grund einer bereits getroffenen rechtskräftigen Feststellung nach § 1 oder § 3 nicht Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, oder der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, zu bescheinigen.

§ 6. (1) Wenn es für die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes notwendig erscheint, kann der Asylwerber im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 der Konvention bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens, längstens jedoch für die Dauer von zwei Monaten, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, zum Aufenthalt in dem als Überprüfungsstation einzurichtenden Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen

verpflichtet und zum Zwecke der Überstellung dorthin vorläufig in Gewahrsam gehalten werden.

(2) Einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Über die Berufung entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

§ 7. (1) Der Flüchtling ist zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

(2) Einem Flüchtling, der bereits in einem anderen Staat Anerkennung nach der Konvention oder anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder gegen den ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung besteht, kommt die Aufenthaltsberechtigung nach Abs. 1 nicht zu; seine Aufenthaltsberechtigung richtet sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

§ 8. Die Aufenthaltsberechtigung des Flüchtlings gemäß § 7 Abs. 1 erlischt, wenn

- a) ihm von einem anderen Staat der gesetzliche Aufenthalt im Sinne der Ziffer 6 Absatz 1 des Anhanges zur Konvention gestattet wird, oder
- b) er sich über die Gültigkeitsdauer der Rückkehrberechtigung eines ihm gemäß Artikel 28 der Konvention ausgestellten Reisedokumentes im Ausland aufhält (Ziffer 13 des Anhanges zur Konvention) oder
- c) gegen ihn im Bundesgebiet ein Aufenthaltsverbot, eine Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen wird.

§ 9. (1) Der Landeshauptmann hat dem Büro des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach den §§ 2, 3 oder 4 unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter steht das Recht zu, während der Dauer des Feststellungsverfahrens jederzeit mit dem Asylwerber persönlich oder schriftlich in Verbindung zu treten.

(3) Parteistellung in einem Feststellungsverfahren nach den §§ 2, 3 oder 4 kommt dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nicht zu, doch ist er vor der Erlassung des Feststellungsbescheides anzuhören.

(4) Sollte dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eine andere Institution der Vereinten Nationen nachfolgen, so sind auf diese die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, hat einem Flüchtling ein Identitätspapier gemäß Artikel 27 der Konvention nach dem Muster der Anlage auszustellen.

(2) Wird der Verlust der Flüchtlingseigenschaft festgestellt (§ 3), so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, das Identitätspapier einzuziehen.

§ 11. (1) Ist ein Asylwerber der deutschen Sprache nicht kundig, so ist seiner Vernehmung eine der fremden Sprache mächtige Person als Dolmetsch zuzuziehen.

(2) Bescheide, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehen, sind schriftlich zu erlassen.

§ 12. (1) Die örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrages auf Asylgewährung (§ 2), zur Erlassung einer Maßnahme nach § 6 und zur Ausstellung eines Identitätspapieres (§ 10) richtet sich nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Fremden. Die Zuständigkeit zur Entgegennahme des Antrages auf Asylgewährung begründet auch die Zuständigkeit zur Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung (§ 5). Für die örtliche Zuständigkeit zur Einziehung eines Identitätspapieres (§ 10) gilt die Bestimmung des § 3 lit. c des AVG. 1950.

(2) Für die Durchführung der nach diesem Bundesgesetz dem Landeshauptmann übertragenen Aufgaben ist örtlich jener Landeshauptmann zuständig, in dessen Bereich der Fremde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat; bei Asylwerbern, die zum Aufenthalt in der Überprüfungsstation des Flüchtlingslagers Traiskirchen verpflichtet worden sind, ist während der Dauer dieses Aufenthaltes der Landeshauptmann von Niederösterreich örtlich zuständig.

§ 13. Sofern dieses Bundesgesetz und die Konvention keine abweichende Regelung enthalten, gelten für Flüchtlinge die Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Artikel II

Bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1946, angekündigten Bundesverfassungsgesetzes sind die Aufgaben, die dem Landeshauptmann nach diesem Bundesgesetz zukommen, von der Sicherheitsdirektion zu besorgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Seite 1

Seite 2

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bescheinigung

über die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft

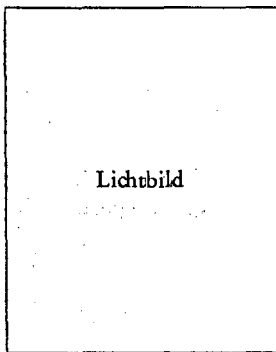
Gilt als Identitätspapier im Sinne des Artikels 27 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/55

St. Dr. Lager-Nr. 7. (Streng verrechenbar.) Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. 3070 67

Seite 3

Seite 4

Z1



Hochdruckstempel

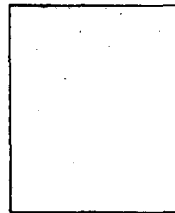
.....
.....
(Name des Inhabers)

geb. am

in

wurde als Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/55, anerkannt.

Ausgestellt am



.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Unterschrift des ausstellenden Beamten)

Personenbeschreibung:

Größe:

Farbe der Augen:

Besondere Kennzeichen:
.....

Amtliche Vormerke:

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Erläuternde Bemerkungen

Die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 — in der Folge kurz als „Konvention“ bezeichnet — ist für Österreich am 30. Jänner 1955 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser Konvention finden auf die in Österreich aus politischen Gründen um Asyl ansuchenden Fremden Anwendung. Das Bundesministerium für Inneres hat nach Inkrafttreten der Konvention im Erlaßwege angeordnet, daß bei der paß- und fremdenpolizeirechtlichen Behandlung von Asylwerbern jeweils eingehend zu prüfen sei, ob dem Fremden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Konvention zukomme und bejahendenfalls, daß auf die einschlägigen Bestimmungen der Konvention Bedacht zu nehmen sei. Da die Konvention selbst über die zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft berufene Behörde nichts sagt und eine innerstaatliche Ausführungsnorm bisher nicht ergangen ist, können derzeit die Sicherheitsbehörden die Frage der Flüchtlingseigenschaft jeweils nur als Vorfrage im Zusammenhang mit einer Entscheidung nach dem Paß- oder Fremdenpolizeigesetz prüfen.

Wenn sich auch das durch das Bundesministerium für Inneres geregelte Verfahren in den vergangenen zwölf Jahren bewährt und wiederholt, insbesondere auch seitens des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Anerkennung gefunden hat, so ist doch in letzter Zeit mehrfach, so auch vom Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen worden, daß der Asylwerber mangels gesetzlicher Kompetenz- und Verfahrensvorschriften keinen Anspruch auf eine bescheidmäßige Feststellung darüber hat, ob ihm die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne des Artikels 1 der Konvention zukommt. Mangels eines ordnungsgemäßen Verfahrens nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen gibt es auch keine Möglichkeit einer nachfolgenden Überprüfung der getroffenen Feststellung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll dieser Mangel behoben werden.

Über jeden Antrag eines Fremden auf Asylgewährung aus den in der Konvention angeführten Gründen, soll ein ordnungsgemäßes Feststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwal-

tungsverfahrensgesetz durchgeführt und damit die Möglichkeit einer nachfolgenden höchstgerichtlichen Kontrolle eröffnet werden. Führt dieses Feststellungsverfahren zu dem Ergebnis, daß der Asylwerber als Flüchtling im Sinne der Konvention anzusehen ist, soll ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes die Aufenthaltsberechtigung im Bundesgebiet zustehen.

Ein ordnungsgemäßes Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensvorschriften und mit der Möglichkeit einer nachfolgenden höchstgerichtlichen Kontrolle ist aber auch für die Feststellung vorgesehen, ob der Flüchtling einen Tatbestand gesetzt hat, der gemäß Artikel 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c der Konvention zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft führt oder der es gemäß der Bestimmung des Artikels 33 Absatz 2 der Konvention rechtfertigt, den Flüchtling in einen Staat zurückzustellen, in dem er Verfolgungen aus den in der Konvention angeführten Gründen zu erwarten hat.

Darüber hinaus soll dem Fremden, der innerhalb angemessener Frist den Antrag auf Asylgewährung stellt, eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung eingeräumt werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung über seinen Antrag auf Asylgewährung im Bundesgebiet abzuwarten.

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz würde die Rechtsstellung der überwiegenden Anzahl der in Österreich aus politischen Gründen um Asyl ansuchenden Fremden bis zu der beabsichtigten verfassungsrechtlichen Regelung des Asylrechtes weitgehend verbessert werden. Die von der Bundesregierung bekundete Absicht, das Asylrecht in den Katalog der Grund- und Freiheitsrechte aufzunehmen und über die Konvention hinausgehend zu regeln, wird durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz in keiner Weise berührt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Fremde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die die österreichische Staatsbürger-

schaft nicht besitzen (§ 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954).

Die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Konvention erfüllt ein Fremder, der

„1. gemäß den Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928, den Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938, dem Protokoll vom 14. September 1939, oder der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling angesehen worden ist, oder

2. sich infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatstaates befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Staates zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge solcher Umstände außerhalb des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in diesen Staat zurückzukehren. Falls jemand mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, ist unter dem Heimatstaat jeder Staat zu verstehen, dessen Staatsangehöriger er ist; wenn jemand ohne triftige, auf wohlbegründeter Furcht beruhende Ursache, sich des Schutzes eines der Staaten, dessen Staatsangehöriger er ist, nicht bedient, soll er nicht als eine Person angesehen werden, der der Schutz des Heimatstaates versagt worden ist.“

Entscheidungen, die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Zeit ihrer Tätigkeit über die Anerkennung als Flüchtling getroffen worden sind, hindern nicht, daß Personen, die die Bedingungen der vorerwähnten Ziffer 2 erfüllen, als Flüchtling im Sinne der Konvention anzusehen sind.

Ein Ausschließungsgrund nach Artikel 1 Abschnitt C liegt vor, wenn der Fremde

1. sich freiwillig wieder unter den Schutz seines Heimatstaates gestellt hat; oder

2. die verlorene Staatsangehörigkeit freiwillig wieder erworben hat; oder

3. eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz seines neuen Heimatstaates genießt; oder

4. sich freiwillig in dem Staat, den er aus Furcht vor Verfolgung verlassen oder nicht betreten hat, niedergelassen hat; oder

5. wenn die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen und er es daher nicht weiterhin ablehnen kann, sich unter den Schutz seines Heimatlandes zu stellen; oder

6. staatenlos ist und die Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen, er daher in der Lage ist, in seinen früheren Aufenthaltsstaat zurückzukehren.

Die Bestimmungen der vorerwähnten Ziffern 5 und 6 sind jedoch auf jene Personen, auf die die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A Ziffer 1 der Konvention zutreffen, nicht anzuwenden, wenn der Flüchtling die Inanspruchnahme des Schutzes durch seinen Heimatstaat oder den Staat seines früheren Aufenthaltes aus triftigen Gründen, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, ablehnt.

Ausschließungsgründe nach Artikel 1 Abschnitt F liegen vor, wenn hinsichtlich des Asylwerbers ernsthafte Gründe für den Verdacht bestehen, daß er

- „a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, und zwar im Sinne jener internationalen Einrichtungen, die ausgearbeitet wurden, um Bestimmungen gegen solche Verbrechen zu schaffen; oder
- b) bevor er als Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten hat, ein schweres nicht politisches Verbrechen begangen hat; oder
- c) sich Handlungen schuldig gemacht hat, die sich gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten.“

Zu § 2 Abs. 1:

Der Antrag auf Asylgewährung braucht keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Konvention zu enthalten. Es genügt, wenn der Antrag erkennen läßt, daß der Fremde aus dem Grund um Asylgewährung ansucht, weil er befürchtet, in seinem Heimatstaat oder — sofern er staatenlos ist — in dem Staat, in dessen Bereich er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden. Ein Feststellungsverfahren wird auch dann einzuleiten sein, wenn der Fremde eine solche Behauptung im Rahmen eines bei einer Sicherheitsbehörde erster Instanz bereits anhängigen Verfahrens vorbringt.

Wenn die Frage der Flüchtlingseigenschaft in einem bei einer Sicherheitsbehörde anhängigen Verfahren als Vorfrage zu klären ist, wird das Verfahren in der Regel bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz auszusetzen sein.

Zu § 2 Abs. 2:

Gemäß § 5 Abs. 1 ist der Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Antrag auf Asylgewährung

innerhalb einer bestimmten, im § 5 Abs. 1 näher umschriebenen Frist stellt. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG. 1950 müssen Eingaben, die wie im vorliegenden Fall für den Eintritt der Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung, an eine Frist gebunden sind, schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden. Im vorliegenden Fall soll die Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung aber auch dann eintreten, wenn der Asylwerber — was wohl in der Regel der Fall sein wird — den Antrag auf Asylgewährung in der vorgeschriebenen Frist nur mündlich stellt.

Zu § 3:

Wird festgestellt, daß bei einem Flüchtling einer der im Artikel 1 Abschnitt C oder F lit. a oder c genannten Tatbestände eingetreten ist, so geht er der Flüchtlingseigenschaft und der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 7 verlustig. Die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Fremden richten sich in diesen Fällen allein nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes.

Zu § 4:

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Konvention darf kein vertragsschließender Staat einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Konvention kann der Vorteil dieser Bestimmung jedoch von einem Flüchtling nicht in Anspruch genommen werden, der aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit seines Aufenthaltsstaates darstellt, oder der, wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt, eine Gefahr für die Gemeinschaft des betreffenden Staates bedeutet.

Ein gegen einen Flüchtling nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, erlassenes Aufenthaltsverbot oder eine vom Gericht ausgesprochene Landesverweisung oder Abschaffung kann durch Abschiebung in einen Staat, in dem das Leben oder die Freiheit des Flüchtlings aus einem der in Artikel 33 Absatz 1 erwähnten Gründe bedroht wäre, nur dann vollzogen werden, wenn vom Landeshauptmann festgestellt wird, daß der Flüchtling aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder daß er nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines besonders schweren Verbrechens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.

Der Begriff „besonders schweres Verbrechen“ ist in der Flüchtlingskonvention nicht näher umschrieben. Um eine objektive Überprüfbarkeit des Verwaltungsaktes zu gewährleisten, ist dieser

Begriff entsprechend einer diesbezüglichen Anregung des Bundesministeriums für Justiz dahingehend determiniert worden, daß als ein solch besonders schweres Verbrechen ein Verbrechen gilt, wenn es mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren Kerker oder schwerem Kerker bedroht ist.

Zu § 5 Abs. 1:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 steht zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes im Verhältnis der *lex specialis* zur *lex generalis*. Ein Fremder, der innerhalb der vorgesehenen Frist einen Antrag auf Asylgewährung einbringt, kann bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nicht wegen unerlaubten Aufenthaltes bestraft werden. Die Verfolgung des allenfalls vor dem Eintritt der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes gesetzten Tatbestandes des unerlaubten Aufenthaltes wird während der Geltungsdauer der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung gehehmt.

Die Festlegung einer Frist für die Stellung des Antrages auf Asylgewährung für den Eintritt der Rechtsfolge der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung ist gerechtfertigt, da nach Artikel 31 Absatz 1 der Konvention die vertragsschließenden Staaten gegen Flüchtlinge nur dann keine Strafe wegen illegaler Anwesenheit verhängen dürfen, wenn sich der Flüchtling unter anderem unverzüglich bei der Behörde meldet und gute Gründe für seine illegale Anwesenheit vorbringt.

Zu § 5 Abs. 2:

Kehrt ein Fremder, trotz eines gegen ihn bestehenden Aufenthaltsverbotes, einer bereits verhängten Landesverweisung oder Abschaffung in das Bundesgebiet zurück, begeht er zwar den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes oder einer vom Gericht zu ahndenden Übertretung nach § 14 Abs. 2 *leg. cit.* oder nach § 323 Strafgesetz, doch kann er ab dem Zeitpunkt, in dem er den Antrag auf Asylgewährung stellt, bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens nicht abgeschoben werden. Wird der Fremde in der Folge Flüchtling im Sinne dieses Bundesgesetzes, ist nach Abschluß des Feststellungsverfahrens eine Abschiebung in ein Gebiet, wo sein Leben oder seine Freiheit aus einem der in Artikel 33 Absatz 1 der Konvention angeführten Gründe bedroht wäre, nur zulässig, wenn nach § 4 festgestellt wird, daß eine der Voraussetzungen des Artikels 33 Absatz 2 der Konvention vorliegt.

Wird das Aufenthaltsverbot, eine gerichtliche Landesverweisung oder Abschaffung erst nach dem Zeitpunkt ausgesprochen, in dem der Asylwerber den Antrag auf Asylgewährung gestellt

hat, so ersetzt die vorläufige Aufenthaltsberechtigung die Erteilung eines Vollstreckungsaufschubes gemäß § 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes.

Zu § 5 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung unterbunden werden.

Anderweitig Schutz vor Verfolgung hat ein Asylwerber in einem anderen Staat dann gefunden, wenn er bei der Rückkehr in diesen Staat nicht Gefahr läuft, in seinen Heimatstaat oder — sofern er staatenlos ist — in den Staat, in dem er seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat (§ 2 Abs. 1) abgeschoben zu werden. Bei einer bestehenden Rückkehrerlaubnis in einen freien Staat kann davon ausgegangen werden, daß ein solcher Schutz vor Abschiebung gegeben ist, da kein auf dem Boden der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit stehender Staat einen politisch Verfolgten in den Verfolgerstaat abschiebt.

Zu § 5 Abs. 4:

Für die Bescheinigung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung wird ein bundeseinheitliches Formular aufgelegt werden. Die Bescheinigungen sollen tunlichst unverzüglich nach der Einbringung des Antrages auf Asylgewährung ausgefolgt werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Da für die Feststellung, ob ein Asylwerber als Flüchtling anzusehen ist, vor allem die Glaubwürdigkeit seiner Angaben über die Gefahr einer Verfolgung im Heimat- oder im Herkunftsstaat ausschlaggebend sein wird, scheint es vielfach erforderlich, während der Durchführung des Feststellungsverfahrens, Einflüsse von außen, die die Glaubwürdigkeit der Parteiangaben beeinträchtigen könnten, vom Asylwerber fernzuhalten; offenkundig aus dieser Überlegung sieht auch die Konvention im Artikel 31 Absatz 2 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dem Flüchtling Bewegungsbeschränkungen aufzuerlegen, bis sein Status geordnet ist. Der Gesetzentwurf sieht daher die Möglichkeit vor, den Asylwerber — so wie dies derzeit der Fall ist — während der Dauer des Überprüfungsverfahrens zum Aufenthalt in dem als Überprüfungsstation einzurichtenden Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen zu verpflichten. Die Unterbringung im Lager liegt vielfach auch im eigenen Interesse des Asylwerbers, der ansonsten unterkunfts- und subsistenzlos wäre. Während des Aufenthaltes in diesem Lager sollen dem Asylwerber nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die den damit beauftragten Sicherheitsorganen eine unbeeinflusste Einvernahme des Asylwerbers ermöglichen; dasselbe gilt für den Zeitraum von der Anhaltung bis zur Überstellung in das Flüchtlingslager Traiskirchen.

Eine Einweisung in die Überprüfungsstation des Flüchtlingslagers Traiskirchen wird nicht in allen Fällen erforderlich sein; von ihr wird insbesondere dann Abstand genommen werden können, wenn der Asylwerber legal eingereist ist, im Bundesgebiet privat Unterkunft gefunden hat und sein Lebensunterhalt gesichert scheint, sodaß die Gefahr einer Beeinflussung von außen verringert wird. Die Einweisung in den als Überprüfungsstation einzurichtenden Teil des Flüchtlingslagers Traiskirchen wird sich also auf jene Fälle beschränken können, in denen der Asylwerber, wenn er nicht als Flüchtling anerkannt wird, mit der Erlassung fremdenpolizeirechtlicher Maßnahmen zu rechnen hätte. Hieraus ergibt sich, daß § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auch nicht im Widerspruch mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, steht, ist doch gemäß lit. f dieser Bestimmung der Menschenrechtskonvention ein vorläufiger Freiheitsentzug gegen eine Person möglich, die von einem gegen sie schwebenden Ausweisungsverfahren betroffen ist.

Das Flüchtlingslager Traiskirchen wurde im Hinblick auf seine günstige geographische Lage und vor allem deshalb bestimmt, weil hier die für die Überprüfungsstation erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen bereits vorhanden sind und daher ohne finanziellen Mehraufwand zur Verfügung gestellt werden können. Auch auf lange Sicht gesehen, wird keine Veranlassung bestehen, das Flüchtlingslager von Traiskirchen an einen anderen Ort zu verlegen oder weitere Flüchtlingslager zu schaffen.

Zu § 6 Abs. 2:

Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung einer Berufung sowie die Verkürzung des Instanzenzuges ist notwendig, um die unbeeinflusste Einvernahme des Asylwerbers zu gewährleisten und die Dauer der vorübergehenden Anhaltung zu verkürzen.

Zu § 7 Abs. 1:

Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 steht ebenso wie die des § 5 Abs. 1 zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes im Verhältnis der *lex specialis* zur *lex generalis*. Dem als Flüchtling anerkannten Fremden erwächst aus der Anerkennung das Recht zum zeitlich unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet. Diese Regelung entspricht dem Geiste der Konvention, wengleich dort ein Aufenthaltsrecht des Flüchtlings nicht *expressis verbis* ausgesprochen ist.

Zu § 7 Abs. 2:

Hinsichtlich des Begriffes „anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden“ wird auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 8:

Die Tatbestände für das Erlöschen der Aufenthaltsberechtigung eines Flüchtlings entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der Konvention.

Erlischt die Aufenthaltsberechtigung gemäß lit. c, wird gegebenenfalls gemäß § 4 vom Landeshauptmann zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des Artikels 33 Absatz 2 der Konvention gegeben sind. Ist dies nicht der Fall und besteht keine Möglichkeit, den Flüchtling in einen anderen Staat ausreisend zu machen, muß ihm ein Vollstreckungsaufschub im Sinne des § 6 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes erteilt werden, wodurch ihm zwar ein weiterer, jedoch kein „erlaubter“ Aufenthalt im Sinne der Konvention eingeräumt wird.

Zu § 9 Abs. 1 und 4:

Nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention sind die vertragsschließenden Staaten verpflichtet, das Büro des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder jede andere Institution der Vereinten Nationen, die ihm nachfolgen könnte, in seiner Arbeit zu unterstützen und insbesondere dessen Aufsichtspflichten bei der Anwendung der Bestimmungen der Konvention zu erleichtern. Dieser Verpflichtung wird durch die Bestimmung des § 9 Rechnung getragen.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Verpflichtung, den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge vor Erlassung eines Feststellungsbescheides in einem Verfahren nach den §§ 2, 3 oder 4 anzuhören, besteht sowohl für den Landeshauptmann als auch für die Berufungsbehörde, das ist das Bundesministerium für Inneres.

Zu § 10 Abs. 1:

Nach Artikel 27 der Konvention haben die vertragsschließenden Staaten jedem Flüchtling in ihrem Gebiet, der kein gültiges Reisedokument besitzt, ein Identitätspapier auszustellen. Da die durch die Ausstellung eines Identitätspapieres ermöglichte Dokumentation der Flüchtlings-eigenschaft nicht nur im Interesse des Flüchtlings, sondern auch im Interesse der Behörden und deren Organe liegt, wird jedem Flüchtling nach diesem Bundesgesetz von Amts wegen ein Identitätspapier nach dem Muster der Anlage ausgestellt werden, und zwar auch dann, wenn er im Besitz eines gültigen Reisedokumentes ist. Hierzu

ist noch zu bemerken, daß sich der Besitz eines Reisedokumentes des Heimatstaates des Flüchtlings mit seiner Flüchtlingseigenschaft nicht vereinbaren läßt, ein Flüchtling im Rahmen der Bestimmung des Artikels 28 der Konvention jedoch Anspruch auf die Ausstellung eines österreichischen Konventionsreisedokumentes hat.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Einziehung des Identitätspapieres wird in Bescheidform auszusprechen und nur dann zulässig sein, wenn vom Landeshauptmann rechtskräftig gemäß § 3 der Verlust der Flüchtlings-eigenschaft festgestellt worden ist.

Wird gegen einen Flüchtling ein Aufenthaltsverbot, eine gerichtliche Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen, ist ihm das Identitätspapier zu belassen, doch ist auf dem Identitätspapier der Ausspruch über das Aufenthaltsverbot, die gerichtliche Landesverweisung oder Abschaffung zu vermerken.

Zu § 12 Abs. 1:

Die örtliche Kompetenz der mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden ist im § 12 des Entwurfes so geregelt, daß den Bedürfnissen der Asylwerber und dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung weitestmöglich Rechnung getragen wird.

Die Einziehung eines Identitätspapieres kann erforderlich werden, wenn der Fremde das Bundesgebiet bereits wieder verlassen hat. In diesem Fall wird gemäß § 3 lit. c des AVG. 1950 die nach dem letzten inländischen Wohnsitz des Fremden zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz die Einziehung auszusprechen haben.

In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die Einweisung in die Überprüfungsstation des Lagers Traiskirchen von jener Behörde ausgesprochen werden, bei der der Antrag auf Asylgewährung eingebracht wird. Es ist jedoch denkbar, daß sich die Notwendigkeit einer solchen Einweisung erst zu einem späteren Zeitpunkt, in dem der Asylwerber im Bereich einer anderen Sicherheitsbehörde seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat, ergibt.

Eine Aufhebung der Einweisung in die Überprüfungsstation des Flüchtlingslagers Traiskirchen vor Abschluß des Überprüfungsverfahrens ist möglich und wird, sofern der Asylwerber keinen Wohnsitz außerhalb der für den Bereich des Lagers Traiskirchen zuständigen Sicherheitsbehörde erster Instanz hat, von dieser auszusprechen sein.